

Beschluss* der Konferenz der Landesfrauenräte

vom 15. – 17. Juni 2018 in Hamburg

Adressat/in:

- Fraktionsvorsitzende des Deutschen Bundestages
- Vorsitzende der Fraktionen der jeweiligen Landtage
- Frauen- bzw. gleichstellungspolitische Sprecherinnen der jeweiligen Landesparlamente

Thema:

Die Konferenz der Landesfrauenräte fordert die Bundesregierung und die Landesregierungen auf, verfassungskonforme Gesetzesvorschläge zur Erreichung der gleichen Repräsentanz von Frauen und Männern in Parlamente zu erarbeiten.

Begründung:

Bereits 2017 hat die Konferenz der Landesfrauenräte folgenden Beschluss gefasst:

Die Konferenz der Landesfrauenräte stellt sich öffentlich hinter die Initiativen für eine Wahlrechtsänderung auf Bundesebene und in den Bundesländern und fordert

- den Bundestag auf, gesetzliche Regelungen für die paritätische Aufstellung von Wahllisten für zukünftige Bundestagswahlen zu prüfen
- alle Landtage auf, gesetzliche Regelungen für die paritätische Aufstellung von Wahllisten für zukünftige Landtagswahlen zu prüfen.

Seit 2007 gibt es verschiedene Initiativen zur Einführung von Paritätsgesetzen.

Im Freistaat Bayern wurde im Jahr 2014 das Aktionsbündnis „Parité in den Parlamenten“ gegründet. Es ist ein Zusammenschluss engagierter Vereine und Einzelpersonen aus allen Bereichen des gesellschaftlichen und politischen Spektrums und fordert eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in den Volksvertretungen.

Alle Parteien sollen gesetzlich verpflichtet werden, ihre Kandidatenlisten paritätisch, also 50:50 mit Frauen und Männern, auch auf den aussichtsreichen Positionen, zu besetzen.

Mit Hilfe dieses Aktionsbündnisses haben am 30. November 2016 153 Antragstellerinnen und Antragsteller (Privatpersonen und eingetragene Vereine) eine Popularklage gegen die aktuellen bayerischen Wahlgesetze beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof (BayVGH) eingereicht. Die Klage wendet sich gegen einzelne Regelungen aus dem Wahlvorschlagsrecht der Parteien und Wählergruppen zu den bayerischen Landtags-, Bezirkstags-, Gemeinde- und Landkreiswahlen, die nicht geschlechterparitätisch ausgestaltet sind. Der BayVGH wurde angerufen, um deren Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit festzustellen sowie den Gesetzgeber zu verpflichten, den verfassungswidrigen

Zustand zu beseitigen und paritätische Wahlvorschlagsregelungen für die Landtagswahlen, Kommunalwahlen und Bezirkswahlen zu erlassen.

Die bayerischen Bestimmungen über die Aufstellung der Wahlvorschläge für die Landtags-, Kommunal- und Bezirkswahlen sind verfassungskonform. Dies hat der BayVGH Bayern am 26. März 2018 entschieden und die Popularklage abgewiesen.

Prüfungsgegenstand der Popularklage war die **Verfassungswidrigkeit** der bayerischen Wahlgesetze. Der BayVGH hat jedoch **nicht** über die **Verfassungsmäßigkeit eines Paritätsgesetzes** entschieden.

Auch die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und –minister, -senatorinnen und –senatoren der Länder (GFMK) hat sich 2017 mit der Thematik befasst und einstimmig beschlossen:

„(1) Die GFMK stellt fest, dass das im Grundgesetz (GG) verankerte Demokratie- und Gleichberechtigungsgebot die tatsächliche, gleiche Repräsentanz von Frauen und Männern in Parlamenten gebietet.

(2) Die GFMK fordert daher die Bundes- und Landesregierungen auf, (...) verfassungskonforme Gesetzesvorschläge zur Erreichung der gleichen Repräsentanz von Frauen und Männern in Parlamente zu erarbeiten.“

*auf Antrag des Bayerischen Landesfrauenrates

Beschluss* der Konferenz der Landesfrauenräte

vom 15. – 17. Juni 2018 in Hamburg

Adressat/in:

- An die Bundesvorsitzenden von CDU, CSU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP, Die.Linke, AfD
- An die Landesvorsitzenden CDU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP, Die.Linke, AfD, ggf. weitere Parteien in den Ländern

Thema: Parität umsetzen

Die Konferenz der Landesfrauenräte fordert alle Parteien auf:

1. in ihren Statuten einen verbindlichen Frauenanteil von mindestens 50 Prozent für alle parteilichen Funktionen und Mandate aufzunehmen;
2. bei den Direktkandidaturen im Wahlkreis Frauen und Männer in gleicher Zahl aufzustellen und auf chancenreiche Listenplätze zu setzen.

Begründung:

Der Bayrische Landesfrauenrat ist Kooperationspartner des Aktionsbündnisses „Parité in den Parlamenten“, mit dessen Unterstützung am 30. November 2016 eine Popularklage beim VerFGH Bayern (Bayerischer Verfassungsgerichtshof) eingereicht wurde.

Der VerFGH Bayern wurde aufgefordert zu überprüfen, ob der Freistaat Bayern seinem verfassungsgemäßen Auftrag in Art. 118 Abs. 2 Bayrische Verfassung nachkommt und dafür sorgt, dass er die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt.

Am 26. März 2018 wurde entschieden. Nach Auffassung des VerFGH Bayern (Bayerischer Verfassungsgerichtshof) – Kurzfassung

- Durch die rechtlich-formale Betrachtungsweise werden verfassungsmäßige Rechte weder der Kandidatinnen noch der Wählerinnen verletzt;
- Ergibt sich keine Pflicht des Gesetzgebers, die bisher geltenden wahlrechtlichen Bestimmungen um paritätische Vorgaben zu ergänzen;
- Es stellt sich die Frage, inwiefern sich derartige Regelungen mit dem bestehenden, in seinen wesentlichen Grundzügen durch die Verfassung selbst vorgegebenen Wahlsystem in Einklang bringen ließen.

Um unsere Forderungen nach einer 50/50 % weiterhin mit Nachdruck zu verfolgen, werden die Parteien zur Quotierung gem. o.a. Beschluss aufgefordert.

Als weiterer Schritt steht nun der Weg zum Bundesverfassungsgericht an.

*auf Antrag des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V.